

Stellungnahme

Landesgeschäftsstelle
Abteilung Sozialpolitik

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Nieder-sächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG)

21.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) Stellung nehmen zu können.

Die Verwirklichung von Inklusion und Partizipation sind seit Inkrafttreten der UN-BRK 2009 unbestreitbares Ziel, und auch im Koalitionsvertrag aus dem Jahre 2017 wurde das explizite Ziel ausgegeben, „Barrierefreiheit in allen Bereichen“ zu erreichen. Allerdings fehlt es in Niedersachsen immer noch an der rechtlichen Umsetzung und der gesamte politische Prozess zum NBGG verlief äußerst schleppend. Niedersachsen braucht dringend ein modernes NBGG, welches sich am Gesetz zur Gleich-stellung von Menschen mit Behinderungen (Behinderten-gleichstellungsgesetz - BGG) orientiert. Der SoVD begrüßt daher das Bemühen, Verbesserungen im Bereich der Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu erzielen, die mit der Änderung des NBGG zum Ausdruck kommen. Zugleich geht der Entwurf nicht weit genug: Um Inklusion zu verwirklichen ist ein Paradig-menwechsel nötig. Die Umsetzung von umfassender Barrierefreiheit kann nicht länger auf Freiwilligkeit vertrauen, sondern die Verpflichtung muss eingefordert und vorgeschrieben werden. Dazu bedarf es einer glas-klaren gesetzlichen Vorschrift. Die Novellierung des NBGG ist die Gelegenheit, diese endlich auf Landesebene zu verankern. Der SoVD fordert daher ein generelles Umdenken.

Die angestrebten Regelungen bewerten wir im Einzelnen wie folgt:

§ 1 Ziel des Gesetzes, Verantwortung öffentlicher Stellen

Die Ziele des Gesetzes sind in Übereinstimmung mit der UN-BRK formuliert. Allerdings ist es lediglich eine „Sollvorschrift“. Die Beachtung der menschenrechtlichen Verpflichtungen muss jedoch verbindlich für Alle gelten. Deshalb schlagen wir folgende Formulierung vor:
„Die öffentlichen Stellen (§ 2 Abs. 1) müssen in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich die in Abs. 1 genannten Ziele verwirklichen und bei der Planung von Maßnahmen beachten.“
Gleiches muss für Satz 2 gelten, der die Ausführung von Bundesrecht regelt.
Weiterhin wird die Privatwirtschaft an dieser Stelle nicht berücksichtigt. Dies kritisieren wir seit Jahren und sehen dort dringenden Nachbesserungsbedarf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

In Abs. 1 Nr. 1 werden Sparkassen vom Geltungsbereich ausgenommen. Diese Ausnahmeregelung für Sparkassen ist zu streichen. Der barrierefreie Zugang zu den Dienstleistungen von Banken und Sparkassen gewinnt für Menschen mit Behinderungen immer mehr an Bedeutung. Spätestens mit der Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) müssen Menschen mit Behinderungen über ein eigenes Girokonto verfügen.

Abs. 1 Nr. 2 sieht weiter vor, das Wort „Staatsanwaltschaften“ durch das Wort „Behörden“ zu ersetzen. Diese Änderung lehnt der SoVD ab. Ein sachlicher Grund ist für diese Änderung nicht erkennbar. Die Begründung kann insoweit nicht überzeugen. Für Behörden wie Polizei, Zoll oder Steuerfahndung fehlen Sonderregelungen, so dass wie bisher die Regelungen des NBGG zu beachten sind. Im Vergleich zu der bisher geltenden Fassung würde die Änderung für Menschen mit Behinderungen zu einer Verschlechterung führen.

§ 6 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und Kommunikationshilfen

Neben der Gebärdensprache muss explizit auch die Leichte Sprache als Kommunikationshilfe genannt werden.

§ 7 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Ausdrücklich begrüßt wird die Ersetzung der bisherigen „Sollvorschrift“ in eine „Istvorschrift“. Nicht verständlich ist allerdings, dass dies für große Um- und Erweiterungsbauten nicht gelten soll. Große Um- und Erweiterungsbauten bedeuten ein Investitionsvolumen von 2 Mio. Euro. Bei Baumaßnahmen dieser Größenordnung macht es auch wirtschaftlich keinen Sinn, nicht gleichzeitig in die Herstellung von Barrierefreiheit zu investieren.

Wir fordern daher eine Umformulierung des Abs. 1, die dem Rechnung trägt, und schlagen vor:
„Neubauten sowie Um- und Erweiterungsbauten öffentlicher Stellen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei zu gestalten.“

Die Sätze 3 und 4 sind zu streichen.

Absatz 3 muss dahingehend geändert werden, dass Barrierefreiheit auch bei Anmietungen zwingend berücksichtigt werden muss. Uns erschließt sich nicht, wie nicht barrierefreie Gebäude die gleiche Funktionalität bieten könnten. Barrierefreiheit darf nicht aufgrund (vermeintlicher) anderer Gründe zurückstehen. Wir fordern daher, Satz 2 ersatzlos zu streichen.

§8 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

Die Bereitstellung von Bescheiden, Allgemeinverfügungen und Vordrucken in einer für Menschen mit

Behinderungen „geeigneten und wahrnehmbaren Form“ ist zu begrüßen, jedoch sollte der relativierende Halbsatz „soweit dies zur Wahrnehmung von Rechten im Verwaltungsverfahren erforderlich ist“ gestrichen werden. Bescheide, Verfügungen und Vordrucke öffentlicher Stellen müssen in jedem Fall für alle Menschen zugänglich sein.

§ 10 Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen

Der SoVD ist nach wie vor der Auffassung, dass die Ansiedelung der/des Landesbeauftragten bei der Staatskanzlei erfolgen sollte. Der/die Landesbeauftragte nimmt eine Querschnittsaufgabe wahr, die alle Politikbereiche betrifft und sollte deshalb der Staatskanzlei zugeordnet sein.

§ 12 a Kommunale Beiräte, Niedersächsischer Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen

Der SoVD hat bereits in der Vergangenheit einen regelmäßigen Gleichstellungs- und Teilhabebericht, bzw. Inklusionsbericht gefordert. In einem solchen Bericht können die Auswirkungen des NBGG abgebildet und weitere Handlungsempfehlungen abgeleitet werden. Es ist unverständlich, warum auf die Verankerung einer entsprechenden Regelung an dieser Stelle verzichtet wird. Eine entsprechende Verpflichtung zu einem Inklusionsbericht muss daher aufgenommen werden.

§ 15 Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit

Der SoVD begrüßt ausdrücklich, dass mit einem Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit eine zentrale Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit für öffentliche Stellen und die Zivilgesellschaft geschaffen und damit eine langjährige Forderung des SoVD und anderer Verbände der Menschen mit Behinderungen umgesetzt wird.

Um den umfangreichen Aufgaben gerecht zu werden, ist allerdings eine gute finanzielle und personelle Ausstattung unverzichtbar. Die in der Begründung (A. Allgemeiner Teil/VII/9.) genannte Summe von „zunächst [...] 100 000 Euro“ ist dafür keinesfalls ausreichend. Zum Vergleich: das Land Baden-Württemberg hat mehr als 1 300 000 Euro jährlich für den Aufbau und den Betrieb seines Landeskompetenzzentrums Barrierefreiheit bewilligt. Die Bundesfachstelle Barrierefreiheit wird seit 2017 ebenfalls mit 990.000 Euro (jährlich) finanziert. Mit einem Budget das nicht einmal 8 Prozent der baden-württembergischen Mittel entspricht kann das Landeskompetenzzentrum Barrierefreiheit in Niedersachsen keine effektive Arbeit leisten. Wie unsere Bündnispartner beziffern wir den Bedarf des Landeskompetenz-zentrums auf ca. 800.000,- € jährlich. Der SoVD fordert daher eine deutliche Anhebung der eingesetzten Mittel, um die bequeme Symbolpolitik im Bereich Inklusion endlich zu beenden.

Diese Stellungnahme ist inhaltlich mit dem Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen, der Lebenshilfe Niedersachsen und weiteren Mitgliedern des Forums Artikel 30 abgestimmt. Wir unterstützen die weiteren Kritikpunkte der anderen Verbände voll umfänglich.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Abteilung Sozialpolitik